

Abschließende Mitteilung
an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales über die Prüfung

Aufrechnung gegen Ansprüche von leistungsberechtigten Personen



12. Januar 2026

Geschäftszeichen: VI 3 - 0000977

Diese Prüfungsmitteilung enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 Satz 1 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Sie ist auf der [Internetseite des Bundesrechnungshofes](#) veröffentlicht.

Die Mitteilung des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung.....	5
1	Vorbemerkungen.....	7
1.1	Ausgangslage	7
1.2	Inhalt und Ablauf der Prüfung	8
2	Aufrechnungshöhe unzutreffend festgesetzt.....	9
3	Aufrechnung nicht ordnungsgemäß vollzogen	17
4	Fehlende oder mangelhafte Aufrechnungsbescheide	22
5	Ende des Aufrechnungszeitraums nicht beachtet	27
6	Fazit	29

Abkürzungsverzeichnis

A

ALLEGRO Arbeitslosengeld II Leistungsverfahren Grundsicherung Online

B

BA Bundesagentur für Arbeit

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

BHO Bundeshaushaltsordnung

BMAS Bundesministerium für Arbeit und Soziales

E

eAkte elektronische Akte

ERP Softwaresystem Enterprise Resource Planning

S

SGB Sozialgesetzbuch

V

VV-BHO Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung

0 Zusammenfassung

*Die **Aufrechnung nach § 43 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)** erlaubt es den Jobcenter, offene Forderungen mit laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu verrechnen.*

Der Bundesrechnungshof hat die Aufrechnungspraxis der Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung (Jobcenter) geprüft und kommt – unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und der Bundesagentur für Arbeit (BA) – zu folgendem abschließenden Ergebnis:

0.1

*In 26 % der geprüften Fälle hielten die Jobcenter die gesetzlichen Vorgaben zur **Höhe der Aufrechnung** nicht ein. Sie setzten fälschlich 10 statt 30 % an oder berechneten die monatlichen Aufrechnungsbeträge manuell und fehlerhaft. Häufig orientierten sie sich an in einem Fragebogen geäußerten Wünschen der Leistungsberechtigten. Auch überschritten sie die Aufrechnungshöchstgrenze, wenn mehrere Aufrechnungen oder Aufrechnungen und Sanktionen zusammentrafen.*

Eine zu niedrige Aufrechnung führt dazu, dass Einnahmen nicht vollständig und rechtzeitig erhoben werden – mit dem Risiko eines Vermögensschadens für den Bund. Der Bundesrechnungshof hat daher empfohlen, die Aufrechnungsbeträge automatisch zu berechnen und sowohl die Fachlichen Weisungen als auch den Fragebogen zu überarbeiten.

BMAS und BA haben den Empfehlungen im Wesentlichen zugestimmt. Die Maßnahmen der BA erscheinen geeignet, die Empfehlungen umzusetzen. Der Bundesrechnungshof bittet das BMAS, ihn über den Bericht der BA gegenüber dem BMAS zum Umsetzungsstand zu informieren. (Textziffer 2)

0.2

*In 9 % der Fälle war der **Vollzug der Aufrechnungen** nicht ordnungsgemäß: Absetzungen beträge wichen vom Bescheid ab, wurden bei weiteren Aufrechnungen nicht angepasst oder die Aufrechnung begann nicht zu dem im Bescheid genannten Zeitpunkt. Mitunter wurden Beträge auch nicht bei der Person abgesetzt, gegenüber der die Aufrechnung erklärt wurde.*

Der Bundesrechnungshof hat der BA empfohlen, die komplexen Abläufe in den Jobcentern zu analysieren und zu vereinfachen.

Die von der BA vorgestellten automatisierten Funktionen könnten beim Vollzug von Aufrechnungen unterstützen, reichen aber noch nicht für eine spürbare Entlastung. (Textziffer 3)

0.3

*In 14 % der geprüften Fälle führten die Jobcenter Aufrechnungen ohne den erforderlichen schriftlichen **Aufrechnungsbescheid** durch oder die Bescheide waren unklar. Häufig war nicht eindeutig erkennbar, welche Forderung in welcher Höhe und ab wann gegen welchen Leistungsanspruch aufgerechnet wurde.*

Der Einbehalt bewilligter Leistungen ohne vorherige Aufrechnungserklärung greift rechtswidrig in die Dispositionsfreiheit der Leistungsberechtigten ein. Auch unklare Bescheide sind rechtlich angreifbar und können Nachzahlungen zugunsten der Leistungsberechtigten nach sich ziehen. Die Vorgehensweise der Jobcenter deutet auf eine oberflächliche Bearbeitungsweise hin. Daher hat der Bundesrechnungshof empfohlen, die Fachaufsicht zu intensivieren. (Textziffer 4)

0.4

*Die Jobcenter beendeten die Aufrechnung mit Ersatz- oder Erstattungsansprüchen in 18 % der Fälle nicht zum gesetzlich festgelegten Endzeitpunkt oder erklärten die Aufrechnung, als der **Aufrechnungszeitraum** bereits geendet hatte.*

Der Bundesrechnungshof hat empfohlen zu prüfen, inwieweit Verwaltungsabläufe durch eine bessere IT-Unterstützung der Jobcenter vereinfacht werden könnten. (Textziffer 5)

0.5

Fazit: *Die Prüfung hat gezeigt, dass Aufrechnungen nach § 43 SGB II in der Praxis häufig fehlerhaft sind: In der Hälfte der Fälle (170 von 335; 51 %) handelten die Jobcenter nicht ordnungsgemäß. Dies birgt finanzielle Risiken für den Bund und schafft Rechtsunsicherheiten für Leistungsberechtigte.*

Zugleich wird deutlich, dass mehr Automatisierung und Digitalisierung die Jobcenter spürbar entlasten könnten. Automatische Berechnungen, bessere IT-Unterstützung und klarere digitale Abläufe würden Fehler verringern, Prozesse vereinfachen und die Rechtssicherheit erhöhen.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der Bundesrechnungshof, dass die Bundesagentur zusätzliche IT-Unterstützungen prüfen will. Zudem sollte sie die Fachaufsicht verstärken, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben dauerhaft sicherzustellen. (Textziffer 6)

1 Vorbemerkungen

1.1 Ausgangslage

Häufig lassen sich Überzahlungen beim Bürgergeld wegen gesetzlicher Vorgaben nicht vermeiden. Leistungen nach dem SGB II werden monatlich im Voraus erbracht (§ 42 Absatz 1 SGB II). Einkommen ist in dem Monat zu berücksichtigen, in dem es der leistungsberechtigten Person zufließt (§ 11 Absatz 2 Satz 1 SGB II). Das hat zur Folge, dass Änderungen im laufenden Monat, z. B. die Auszahlung eines höheren Lohns, zu einer Überzahlung führen. Überzahlungen entstehen auch bei der Bearbeitung von vorläufigen Bewilligungen gemäß § 41a SGB II und der damit verbundenen abschließenden Festsetzung. Außerdem kommt es zu Überzahlungen, wenn leistungsberechtigte Personen relevante Änderungen der Lebensverhältnisse (z. B. Arbeitsaufnahmen, Umzüge, Ortsabwesenheiten) nicht oder verspätet mitteilen und deshalb Zahlungen nicht mehr angepasst werden können.

Bei der Bewirtschaftung von Bundesmitteln durch die Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung (im Folgenden Jobcenter genannt) gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes (§ 44f Absatz 1 Satz 2 SGB II) und damit die Bundeshaushaltsordnung (BHO). Die Jobcenter müssen daher die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachten (§ 7 BHO). Haben leistungsberechtigte Personen zu Unrecht Leistungen erhalten und die Jobcenter deshalb einen Verwaltungsakt aufgehoben, zurückgenommen oder widerrufen¹, müssen sie für die Rückzahlung zu viel geleisteter Beträge sorgen. Dazu müssen sie deren Erstattung anordnen² und die Einziehung der zu erstattenden Forderungen veranlassen. Ein wichtiges Instrument, um Forderungen gemäß § 34 BHO rechtzeitig und vollständig zu realisieren, ist die Aufrechnung einer Forderung gegen Ansprüche von leistungsberechtigten Personen. Die Jobcenter müssen daher vorhandene Aufrechnungsmöglichkeiten beachten.

Nach § 43 Absatz 1 SGB II können die Jobcenter gegen Ansprüche von leistungsberechtigten Personen auf Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts aufrechnen mit

- Erstattungsansprüchen nach § 50 SGB X,
- Ersatzansprüchen nach den §§ 34 und 34a SGB II,
- Erstattungsansprüchen nach § 34b SGB II oder
- Erstattungsansprüchen nach § 41a Absatz 6 Satz 3 SGB II.

¹ Vgl. hierzu §§ 44ff. SGB X.

² Vgl. hierzu § 50 SGB X.

Die Jobcenter haben hinsichtlich des „**Ob**“ dieser **Aufrechnung** Entschließungsermessens. Bei dessen Ausübung haben sie insbesondere die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der leistungsberechtigten Person als Gegner der Aufrechnung und das Interesse an einer effektiven Beitreibung der Forderung gegeneinander abzuwägen.

Für Rückzahlungsansprüche aus Darlehen³ sieht § 42a Absatz 2 Satz 1 SGB II die Aufrechnung verbindlich vor. Solange Darlehensnehmer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen, werden diese Rückzahlungsansprüche durch monatliche Aufrechnung getilgt.⁴ Dies gilt unter anderem nicht, soweit bereits nach § 43 SGB II mehr als 20 % des maßgebenden Regelbedarfs aufgerechnet werden.

1.2 Inhalt und Ablauf der Prüfung

Wir haben geprüft, ob die Jobcenter bei durchgeführten Aufrechnungen die gesetzlichen Regelungen des § 43 SGB II ordnungsgemäß umsetzten. Nicht untersucht haben wir, ob die Jobcenter vorhandene Aufrechnungsmöglichkeiten in jedem Fall nutzten.

Außerdem haben wir Aufrechnungen zur Tilgung von Darlehen nach § 42a Absatz 2 Satz 1 SGB II in die Prüfung einbezogen. Nicht untersucht haben wir, ob die Jobcenter die Erstattungs- und Ersatzansprüche bzw. Ansprüche auf Darlehensrückzahlung, mit denen sie gegen Ansprüche auf Geldleistungen aufrechneten, zu Recht und in richtiger Höhe festgesetzt haben.

Zur Vorbereitung der Erhebungen baten wir die BA um eine Aufstellung der Leistungsfälle, in denen die Jobcenter gegen Ansprüche von leistungsberechtigten Personen aufgerechnet hatten und infolgedessen im Februar 2022 Einnahmen verbucht wurden. Die BA übersandte uns eine Aufstellung aller aus dem Softwaresystem Enterprise Resource Planning (ERP) ermittelten Einnahmebuchungen im Monat Februar 2022, die auf einer Aufrechnung beruhten. Die Aufstellung enthielt rund 488 000 Datensätze. Von diesen zogen wir über eine Zufallsauswahl eine Stichprobe von 500 Datensätzen, um ausgehend von den in ERP hinterlegten Daten die zu prüfenden Fälle zu identifizieren.

Wir erhoben bundesweit 335 Fälle und nahmen Einsicht in das Finanzsystem ERP, das IT-Fachverfahren ALLEGRO⁵ und die elektronische Akte (eAkte). Die 335 Fälle betrafen 144 Jobcenter. Die Jobcenter und die Regionaldirektionen erhielten Gelegenheit, sich zu unseren Feststellungen zu äußern. Ihre Rückmeldungen berücksichtigten wir beim Abfassen der Prüfungsmitteilung.

³ Die Gewährung von Darlehen sieht das SGB II in verschiedenen Vorschriften vor, z. B. in § 16c Absatz 1 (Darlehen zur Eingliederung von Selbständigen), in § 22 Absatz 6 Satz 3 (Kautionsdarlehen), in § 24 Absatz 1 (Darlehen bei unabweisbarem Bedarf).

⁴ Zum Zeitpunkt der Prüfung betrug die Höhe der Aufrechnung bei Darlehen nicht 5 %, sondern noch 10 % des maßgebenden Regelbedarfs (§ 42a Absatz 2 Satz 1 SGB II a. F.).

⁵ Arbeitslosengeld II Leistungsverfahren Grundsicherung Online.

Die vorläufigen Ergebnisse unserer Prüfung teilten wir dem BMAS mit. Außerdem unterrichten wir die BA. Wir gaben BMAS und BA Gelegenheit zur Stellungnahme. Die vorliegende Abschließende Prüfungsmitteilung berücksichtigt deren Stellungnahmen.

2 Aufrechnungshöhe unzutreffend festgesetzt

Rechts- und Weisungslage

Die **Höhe der Aufrechnung** ist seit 1. August 2016 mit der Neufassung des § 43 SGB II⁶ gesetzlich geregelt und steht nicht mehr im Ermessen der Jobcenter. Sie beträgt je nach Art der Gegenforderung 10 oder 30 % des für die leistungsberechtigte Person maßgebenden Regelbedarfs.⁷ Bei Erstattungsansprüchen, die auf Überzahlungen wegen abschließender Bewilligung nach vorläufiger Entscheidung⁸ oder auf Erzielen von Einkommen oder Vermögen nach der Bewilligung von Leistungen⁹ beruhen, beträgt die Höhe 10 %. In den übrigen Fällen beträgt sie 30 %. Das gilt z. B., wenn die Aufhebungs- und Erstattungsentscheidung auf einem vorwerfbaren Verhalten der leistungsberechtigten Person beruht¹⁰.

§ 43 Absatz 2 Satz 2 SGB II regelt das Verhältnis mehrerer Aufrechnungen nach dem SGB II zueinander. So ist eine weitere Aufrechnung unzulässig, wenn sie zusammen mit bereits laufenden Aufrechnungen insgesamt 30 % des maßgebenden Regelbedarfs übersteigen würde.

Außerdem ist eine Aufrechnung unzulässig für Zeiträume, in denen der Auszahlungsanspruch aufgrund von Sanktionen um mindestens 30 % des maßgebenden Regelbedarfs gemindert ist.¹¹ Ist die Minderung des Auszahlungsanspruchs geringer, ist die Höhe der Aufrechnung auf die Differenz zwischen dem Minderungsbetrag und 30 % des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt. So ist eine Aufrechnung in Höhe von 10 % des maßgebenden Regelbedarfs zeitgleich zu einer Sanktion in Höhe von 10 % des

⁶ Neuntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung – sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vom 26. Juli 2016 (BGBl. 2016 I S. 1824ff).

⁷ § 43 Absatz 2 Satz 1 SGB II.

⁸ § 41a SGB II.

⁹ § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 50 SGB X.

¹⁰ § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 50 SGB X.

¹¹ Vgl. § 43 Absatz 3 SGB II. Die Vorschrift wurde vor dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit bestimmter Sanktionen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 5. November 2019 (1 BvL 7/16) erlassen. Sie soll sicherstellen, dass zeitgleich zu Sanktionen in Höhe von 30 % und mehr keine Aufrechnung vollzogen wird. Ansonsten würde den Leistungsberechtigten neben der zeitgleichen Minderung durch die Sanktion wegen der Aufrechnung noch ein weiterer Teil der existenzsichernden Leistungen fehlen.

maßgebenden Regelbedarfs weiter zu vollziehen. Eine Aufrechnung in Höhe von 30 % des maßgebenden Regelbedarfs müsste hingegen auf 20 % reduziert werden, solange eine Sanktion in Höhe von 10 % des maßgebenden Regelbedarfs zeitgleich wirkt.

Für Rückzahlungsansprüche aus Darlehen galt bis 30. Juni 2023, dass diese ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt, durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 % des maßgebenden Regelbedarfs getilgt werden.¹² Seit 1. Juli 2023 beträgt die Höhe der monatlichen Aufrechnung 5 % des maßgebenden Regelbedarfs.¹³ Für die Aufrechnung zur Darlehenstilgung gilt § 43 Absatz 3 SGB II entsprechend.¹⁴

Die Jobcenter müssen bei ihrer Ermessensentscheidung, ob aufgerechnet werden kann, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der leistungsberechtigten Person berücksichtigen. Die BA stellt ihnen deshalb als zentralen Vordruck einen Fragebogen zu einer beabsichtigten Aufrechnung zur Verfügung.

Nach den **Fachlichen Weisungen der BA** zu § 43 SGB II bemisst sich die Aufrechnungshöhe nach der höheren Aufrechnung, wenn sich eine Forderung auf unterschiedliche Rechtsgrundlagen (mit und ohne vorwerfbares Verhalten) stützt.¹⁵

Wenn zu einer Aufrechnung in Höhe von 10 % eine Forderung hinzukommt, die mit 30 % aufgerechnet werden könnte, ist diese weitere Aufrechnung auf 20 % begrenzt. Die Höchstgrenze für beide Aufrechnungen zusammen beträgt 30 %. Diese Höchstgrenze gilt auch beim Zusammentreffen von Aufrechnungen nach § 43 SGB II und Aufrechnungen von Darlehen nach § 42a SGB II. Eine laufende Aufrechnung von 30 % ist somit zu mindern, wenn eine Aufrechnung einer Darlehensforderung hinzukommt.¹⁶ Kommt zu einer bereits laufenden Aufrechnung nach § 43 SGB II eine neue Aufrechnung hinzu, ist die laufende Aufrechnung neben der weiteren Aufrechnung fortzuführen. Die neue Forderung darf nur aufgerechnet werden, wenn die bereits laufende Aufrechnung unter dem Höchstbetrag von 30 % liegt.¹⁷

Für den Fall, dass nicht aufgerechnet werden kann, besteht Aufrechnungsschutz. Leistungsberechtigte Personen können nach den Fachlichen Weisungen von sich aus auf den Aufrechnungsschutz verzichten. Das heißt, dass sie ihrerseits dem Jobcenter anbieten, einen bestimmten monatlichen Betrag von den Leistungen einzubehalten und zur Tilgung von Forderungen zu verwenden. Der Verzicht auf den Aufrechnungsschutz setzt in jedem Fall eine vorangegangene Ermessensentscheidung des Jobcenters voraus, dass es etwa wegen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht aufrechnen kann. Liegt zusätzlich zu dieser Entscheidung des Jobcenters eine Erklärung

¹² § 42a Absatz 2 Satz 1 SGB II a. F.

¹³ § 42a Absatz 2 Satz 1 SGB II.

¹⁴ § 42a Absatz 2 Satz 2 SGB II.

¹⁵ BA, Zentrale GR 11, Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II, Fachliche Weisungen § 43 SGB II Aufrechnung, Stand: 4. August 2016, Nummer 43.8.

¹⁶ BA, a.a.O., Nummer 43.9.

¹⁷ BA, a.a.O., Nummer 43.12.

der leistungsberechtigten Person vor, dass sie einen bestimmten Betrag freiwillig leisten will, wird in Höhe dieses Betrages aufgerechnet. Diese Erklärung können leistungsberechtigte Personen direkt in dem Fragebogen zu einer beabsichtigten Aufrechnung unter Ziffer 3, Erklärung zum Verzicht auf Aufrechnungsschutz, abgeben. Die Aufrechnungshöhe ist allerdings auf die Höhe des gesetzlich maximal zulässigen Aufrechnungsbetrages von 10 bzw. 30 % des maßgebenden Regelbedarfs beschränkt. Einer weiteren Ermessensentscheidung des Jobcenters bedarf es nicht, da es sich rechtlich um eine Aufrechnungserklärung der leistungsberechtigten Person handelt.¹⁸

In den Fachlichen Weisungen zu § 42a SGB II a. F.¹⁹ stellte die BA klar, dass für die Aufrechnung zur Darlehenstilgung eine feste Tilgungsrate von 10 % des maßgebenden Regelbedarfs galt und eine abweichende Aufrechnung unzulässig war. Auch bei mehreren Darlehen war die Tilgung durch Aufrechnung auf insgesamt 10 % des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt.²⁰

Feststellungen

In 28 der 335 Fälle erklärten die Jobcenter die Aufrechnung von Erstattungsforderungen nach § 50 SGB X, die auf vorwerfbarem Verhalten²¹ beruhten, in Höhe von 10 statt 30 % des maßgebenden Regelbedarfs.

Beispiel 1

Am 29. Juni 2021 erließ das Jobcenter A einen Aufhebungs- und Erstattungsbescheid. Als Rechtsgrundlage nannte es § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SGB II (Verletzung der Mitteilungspflicht). Im selben Bescheid erklärte das Jobcenter bezüglich des Erstattungsanspruchs die Aufrechnung in Höhe von 10 statt 30 % des maßgebenden Regelbedarfs.

Zur Berechnung des monatlichen Absetzungsbetrages bei Aufrechnungen nach § 43 SGB II konnten die Jobcenter eine Berechnungshilfe nutzen. Diese zeigte für verschiedene Zeiträume den jeweils maßgebenden Regelbedarf an und errechnete hiervon 10 und 30 %. Die errechneten Beträge konnten die Jobcenter dann als monatlichen Absetzungsbetrag auswählen und in den Bescheid bzw. ALLEGRO übernehmen. In 17 Fällen, in denen Jobcenter eine Aufrechnung in Höhe von 10 % des maßgebenden Regelbedarfs erklärten, bezifferten sie den Betrag der monatlichen Aufrechnung im

¹⁸ BA, a.a.O., Nummer 43.11.

¹⁹ Die geänderte Regelung des § 42a Absatz 2 Satz 1 SGB II galt zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht. Zum 1. Juli 2023 hat die BA die Fachlichen Weisungen § 42a SGB II Darlehen neu gefasst und die geänderte Tilgungsrate von 5 % des maßgebenden Regelbedarfs angepasst.

²⁰ BA, Zentrale GR 11, Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II, Fachliche Weisungen § 42a SGB II Darlehen, Stand: 4. August 2016, Nummer 42a.13.

²¹ Vgl. §§ 45, 47, 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SGB X.

Aufrechnungsbescheid nicht mit dem Betrag, der 10 % des maßgebenden Regelbedarfs entsprach. In ALLEGRO erfassten sie den im Bescheid genannten monatlichen Betrag.

Beispiel 2

Als das Jobcenter B am 1. Dezember 2021 die Aufrechnung in Höhe von 10 % des maßgebenden Regelbedarfs ab 1. Februar 2022 erklärte, war die Erhöhung der Regelbedarfe ab 1. Januar 2022 bereits bekannt. Der ab 1. Januar 2022 maßgebende Regelbedarf für die leistungsberechtigte Person betrug 311 Euro. Das Jobcenter B berechnete den monatlichen Aufrechnungsbetrag noch aus dem Regelbedarf von 309 Euro und erfasste für die Aufrechnung 30,90 Euro in ALLEGRO.

Beispiel 3

Mit Bescheid vom 21. Januar 2021 erklärte das Jobcenter C eine Aufrechnung in Höhe von 10 % des maßgebenden Regelbedarfs der leistungsberechtigten Person. Dieser belief sich auf 401 Euro. Den monatlichen Aufrechnungsbetrag bezifferte es mit 38,90 Euro und erfasste diesen in ALLEGRO.

In weiteren 34 Fällen war keine ablehnende Ermessensentscheidung der Jobcenter bezüglich einer Aufrechnung aktenkundig. In diesen Fällen erließen die Jobcenter Bescheide, in denen sie eine Aufrechnung des Jobcenters nach § 43 SGB II erklärten. Dazu verwendeten sie ohne weitere Erläuterungen die Vorlage für Aufrechnungsbescheide nach § 43 SGB II. Den monatlichen Aufrechnungsbetrag setzten sie abweichend von § 43 Absatz 2 Satz 1 SGB II in der Höhe fest, die die leistungsberechtigte Person im Fragebogen zu einer beabsichtigten Aufrechnung unter Ziffer 3, Erklärung zum Verzicht auf Aufrechnungsschutz, als monatlichen Betrag einer Aufrechnung angegeben hatten.

Die von den Jobcentern auf Basis der Angaben im Fragebogen festgesetzten monatlichen Aufrechnungsbeträge reichten von 3,23 Euro bis 65 Euro. Sie waren in 22 der 34 Fälle mit bis zu 25 Euro meist deutlich niedriger als 10 % des in diesen Fällen maßgebenden Regelbedarfs von 309 Euro bis 446 Euro.

Beispiel 4

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2021 hörte das Jobcenter D die alleinerziehende leistungsberechtigte Person wegen einer Überzahlung der Leistungen für sie und ihr minderjähriges Kind an. Im Fragebogen zu einer beabsichtigten Aufrechnung trug die leistungsberechtigte Person keine Gründe vor, die gegen eine Aufrechnung sprachen. Sie gab unter Ziffer 3 an, dass gegen die ihr selbst und ihrem Kind zustehenden Leistungen in Höhe von „zusammen 30 bis 40 Euro“ monatlich aufgerechnet werden solle. Am 4. November 2021 erließ das Jobcenter D an die leistungsberechtigte Person (auch als

Vertreterin des minderjährigen Kindes) einen Aufhebungs- und Erstattungsbescheid. Eine Ermessensentscheidung, dass eine Aufrechnung nicht möglich sei, traf es nicht und erklärte im Bescheid gegenüber der leistungsberechtigten Person die Aufrechnung in Höhe von 15 Euro monatlich und gegenüber dem minderjährigen Kind in Höhe von 25 Euro monatlich.

In fünf Fällen erklärten Jobcenter Aufrechnungen, die zusammen mit bereits laufenden Aufrechnungen insgesamt 30 % des maßgebenden Regelbedarfs überstiegen.

Beispiel 5

Das Jobcenter E erklärte gegenüber der leistungsberechtigten Person mit Bescheid vom 16. Juni 2020 die Aufrechnung in Höhe von 10 % des maßgebenden Regelbedarfs. Weitere Aufrechnungen über jeweils 10 % des maßgebenden Regelbedarfs erklärte es mit Bescheiden vom 16. Februar 2021 und vom 8. Dezember 2021. Noch während die drei Aufrechnungen über je 10 % liefen, erklärte das Jobcenter mit Bescheid vom 20. Januar 2022 eine weitere Aufrechnung in Höhe von 10 % des maßgebenden Regelbedarfs.

In weiteren 10 der 335 Fälle kam es zu Leistungsminderungen während des Aufrechnungszeitraums. In drei der zehn Fälle hielten die Jobcenter die Höchstgrenze für Aufrechnung und Leistungsminderung von insgesamt maximal 30 % des maßgebenden Regelbedarfs nicht ein.

Beispiel 6

Während das Jobcenter F eine Aufrechnung in Höhe von 30 % des maßgebenden Regelbedarfs durchführte, trat vom 1. November 2021 bis 31. Januar 2022 eine Leistungsminderung in Höhe von 10 % des maßgebenden Regelbedarfs ein. Das Jobcenter führte die Aufrechnung während der Zeit der Leistungsminderung unverändert fort.

Würdigung

Wir haben beanstandet, dass die Jobcenter in 87 der 335 geprüften Fälle (26 %) die gesetzlichen Vorgaben zur Höhe der Aufrechnung oder zur Höchstgrenze von 30 % des maßgebenden Regelbedarfs beim Zusammentreffen von mehreren Aufrechnungen oder von Aufrechnungen und Sanktionen missachteten.

Wir haben darauf hingewiesen, dass die Jobcenter bei der Höhe der Aufrechnung keinen Ermessensspielraum haben. Offenbar war dies nicht allen Beschäftigten der Jobcenter bewusst. Sofern die Jobcenter unter Ausübung ihres Ermessens entscheiden, dass sie wegen eines Ersatz- oder Erstattungsanspruchs aufrechnen, müssen sie die

Höhe der Aufrechnung nach § 43 Absatz 2 SGB II entweder auf 10 oder 30 % des maßgebenden Regelbedarfs festsetzen. Auf 30 % müssen sie die Höhe immer dann festsetzen, wenn sich eine Forderung (auch) auf Rechtsgrundlagen mit vorwerfbarem Verhalten stützt. Bemessen die Jobcenter die Höhe der Aufrechnung zu niedrig, werden Einnahmen nicht vollständig und rechtzeitig erhoben. Es besteht das Risiko eines Vermögensschadens für den Bund.

Wir haben gefordert, dass die Jobcenter die sich aus der Höhe einer Aufrechnung rechnerisch ergebenden monatlichen Beträge fehlerfrei ermitteln und in die Bescheide aufnehmen müssen. Dabei ist sicherzustellen, dass der für die jeweilige leistungsberechtigte Person im Zeitpunkt des Beginns der Aufrechnung maßgebende Regelbedarf für die Berechnung des monatlichen Aufrechnungsbetrages herangezogen wird. Erhöhungen der Regelbedarfe, die bereits bekannt sind, sind unbedingt zu beachten.

Wir haben darauf hingewiesen, dass individuelle Vereinbarungen des Jobcenters mit Leistungsberechtigten als Grundlage für eine Aufrechnung des Jobcenters weder die gesetzlichen Bestimmungen des SGB II noch die des SGB I oder des SGB X vorsehen. Das gilt auch für Erklärungen von Leistungsberechtigten zur individuellen Aufrechnungsbereitschaft, sofern es sich dabei nicht um eine ausdrückliche Erklärung über den Verzicht auf Aufrechnungsschutz handelt. Der Verzicht auf Aufrechnungsschutz setzt allerdings voraus, dass das Jobcenter die Aufrechnungsmöglichkeit geprüft und explizit verneint hat. Diese Prüfung und deren Ergebnis sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Wir haben beanstandet, dass es hieran in den 34 Fällen mangelte, in denen Jobcenter die monatlichen Aufrechnungsbeträge entsprechend der Eintragungen der leistungsberechtigten Personen im Fragebogen festsetzten. Wir haben darauf hingewiesen, dass diese monatlichen Aufrechnungsbeträge nicht höher, sondern zumeist deutlich niedriger waren als 10 % des maßgebenden Regelbedarfs.

Zudem haben wir darauf hingewiesen, dass besondere Aufmerksamkeit bei mehreren Forderungen gegen leistungsberechtigte Personen geboten ist. Bei deren Aufrechnung ist die Höchstgrenze von insgesamt 30 % des maßgebenden Regelbedarfs zu beachten.

Empfehlung

Wir haben empfohlen, dass die Jobcenter ihre Beschäftigten darauf hinweisen, dass sie bei der Höhe der Aufrechnung keinen Ermessensspielraum haben. Zudem sollten die Jobcenter die Aufrechnung zum Gegenstand ihrer Fachaufsicht machen.

Wir haben darauf hingewiesen, dass die Berechnungshilfe allein offensichtlich nicht ausreicht, um eine fehlerfreie Berechnung des monatlichen Aufrechnungsbetrages zu gewährleisten. Eine grundlegende Verbesserung und auch Entlastung der Jobcenter könnte eine Änderung von ALLEGRO schaffen. So könnte ALLEGRO ähnlich wie beim Mehrbedarf für werdende Mütter (§ 21 Absatz 2 SGB II) die monatlichen Beträge

automatisch anhand des maßgebenden Regelbedarfs errechnen. Die Jobcenter müssten dann nur noch den entsprechenden Prozentsatz (10 oder 30 %) auswählen.

Wir haben empfohlen, dass die BA die Fachlichen Weisungen bezüglich des Verzichts auf Aufrechnungsschutz besser strukturiert und deutlicher darauf hinweist, dass immer erst die ablehnende Ermessensentscheidung zum „Ob“ der Aufrechnung zu treffen und aktenkundig zu machen ist. Erst danach kommt überhaupt ein Verzicht auf Aufrechnungsschutz in Frage.

Zudem haben wir darauf hingewiesen, dass der zentral zur Verfügung gestellte Vordruck „Fragebogen zu einer beabsichtigten Aufrechnung“ den leistungsberechtigten Personen suggeriert, dass sie einen Aufrechnungsbetrag nach ihren Vorstellungen und Wünschen frei wählen dürfen. Er könnte zudem die Beschäftigten der Jobcenter dazu verleiten, die Aufrechnung in der im Vordruck eingetragenen Höhe zu erklären, um Rückfragen oder Widersprüche zu vermeiden. Daher haben wir empfohlen, den Vordruck zu überarbeiten.

Zudem haben wir empfohlen, dass die Jobcenter nicht noch ihrerseits per Verwaltungsakt die Aufrechnung erklären, wenn eine leistungsberechtigte Person wirksam auf den Aufrechnungsschutz verzichtet und selbst die Aufrechnung erklärt. Wir haben darauf hingewiesen, dass diese Erklärung des Jobcenters bei einer Aufrechnung durch die leistungsberechtigte Person wegen der zuvor getroffenen ablehnenden Ermessensentscheidung gerade nicht möglich und auch nicht gewollt ist. Eine Erläuterung zur erklärten Aufrechnung durch die leistungsberechtigte Person und die sich daraus ergebende Änderung des Auszahlungsbetrages als freie Textgestaltung im Erstattungsbescheid oder in einem gesonderten Schreiben wäre daher angebracht. Diese wäre für die Adressaten zudem leichter verständlich und auch rechtlich korrekt.

Beim Zusammentreffen mehrerer Aufrechnungen oder von Aufrechnungen und Sanktionen sollte ALLEGRO einen Bearbeitungshinweis geben. Denkbar wäre auch eine verfahrenstechnische Begrenzung auf die maximale Aufrechnungshöhe von 30 %.

Stellungnahmen

Das **BMAS** hat mitgeteilt, dass es unsere Empfehlungen im Allgemeinen mittrage. Seine Zustimmung beziehe sich auf die Empfehlungen zur

- stärkeren Einbeziehung der Aufrechnung in die Fachaufsicht der BA,
- Einrichtung einer zwingend anzuwendenden automatisierten Berechnung des Aufrechnungsbetrages im IT-Fachverfahren ALLEGRO und
- besseren Strukturierung der Fachlichen Weisungen zu § 43 SGB II.

Hinsichtlich der erforderlichen technischen Anpassungen in ALLEGRO hat das BMAS auf die Stellungnahme der BA verwiesen. Das BMAS werde sich den Umsetzungsstand in ALLEGRO von der BA zum 1. Oktober 2025 berichten lassen. Zudem werde es auf eine entsprechende Anpassung der Fachlichen Weisungen hinwirken.

Darüber hinaus hat das BMAS darauf hingewiesen, dass die Covid-19-Pandemie während des Prüfungszeitraums zu berücksichtigen sei. In diesem Zeitraum habe eine hohe Arbeitsbelastung in den Jobcentern aufgrund der vorrangigen Bewilligung von SGB II-Leistungen geherrscht. Dies habe dazu geführt, dass die Jobcenter Aufrechnungen nachrangig bearbeiteten.

Die BA hat mitgeteilt, dass sie unseren Empfehlungen grundsätzlich zustimme. Ihre Zustimmung beziehe sich auf die Empfehlungen

- zur Einbeziehung der Aufrechnung in die Fachaufsicht,
- zur Anpassung von ALLEGRO (Einführung einer zwingenden automatischen Berechnung des Aufrechnungsbetrages, Bearbeitungshinweis beim Zusammentreffen mehrerer Aufrechnungen oder dem von Aufrechnungen und Sanktionen und Begrenzung des Aufrechnungsbetrages auf 30 % des maßgebenden Regelbedarfs),
- zur Überarbeitung der Fachlichen Weisungen zu § 43 SGB II,
- zur Überarbeitung des Fragebogens zu einer beabsichtigten Aufrechnung und
- zum Nichterlass eines Aufrechnungsbescheides bei Fällen ohne Aufrechnungsschutz.

Die BA werde die fehlende Fachaufsicht über die Aufrechnung in der nächsten Besprechung mit den Fachbereichsleitungen Leistung der Regionaldirektionen erörtern. Zudem sollen die gemeinsamen Einrichtungen dahingehend sensibilisiert werden, dass sie die Aufrechnung in ihre Fachaufsicht einbeziehen.

Bezüglich der Empfehlung für einen Bearbeitungshinweis in ALLEGRO hat die BA darauf hingewiesen, dass es in ALLEGRO bereits eine Warnmeldung gebe, wenn die Summe des Aufrechnungs- und/oder Minderungsbetrages 30 % des maßgebenden Regelbedarfs übersteige. Jedoch verhindere diese Meldung keine Kürzung des Regelbedarfs von über 30 % des maßgebenden Regelbedarfs.

Die BA werde prüfen, ob es möglich sei, durch eine Anpassung von ALLEGRO eine zwingende automatische Berechnung des Aufrechnungsbetrages einzuführen und mit dem Bearbeitungshinweis die Kürzung des Regelbedarfs auf 30 % des maßgebenden Regelbedarfs zu begrenzen.

Zudem werde die BA die Fachlichen Weisungen zu § 43 SGB II unter Berücksichtigung unserer Hinweise überarbeiten. Darin werde es die Ausführungen zur Ermessensentscheidung neu strukturieren und klarer formulieren sowie den Nichterlass eines Aufrechnungsbescheides bei Fällen ohne Aufrechnungsschutz mit aufnehmen. Der

Fragebogen zu einer beabsichtigten Aufrechnung werde bereits überarbeitet. Er soll verständlicher und kundenorientierter gestaltet werden.

Darüber hinaus hat die BA darauf hingewiesen, dass die COVID-19-Pandemie während des Prüfungszeitraums zu berücksichtigen sei.

Abschließende Würdigung

Die bereits eingeleiteten und die geplanten Maßnahmen der BA erscheinen geeignet, unsere Empfehlungen zur Einbeziehung der Aufrechnung in die Fachaufsicht, zur Anpassung von ALLEGRO, zur Überarbeitung der Fachlichen Weisungen zu § 43 SGB II, zur Überarbeitung des Fragebogens zu einer beabsichtigten Aufrechnung und zum Nichterlass eines Aufrechnungsbescheides bei Fällen ohne Aufrechnungsschutz umzusetzen. Ergänzend dazu sollten die Jobcenter ihre Beschäftigten darauf hinweisen, dass sie bei der Höhe der Aufrechnung keinen Ermessensspielraum haben.

Wir bitten das **BMAS**, uns über den Bericht zum Umsetzungsstand in ALLEGRO, den die BA dem BMAS bis zum 1. Oktober 2025 vorlegen sollte, zu informieren.

Es ist zutreffend, dass der Prüfungszeitraum in den Zeitraum der Covid-19-Pandemie fiel. Auch können wir die hohe Arbeitsbelastung in den Jobcentern in diesem Zeitraum nachvollziehen. Jedoch rechtfertigt die nachrangige Bearbeitung nicht, dass die Jobcenter die Aufrechnungen unzureichend bearbeiten.

3 Aufrechnung nicht ordnungsgemäß vollzogen

Ausgangslage

Zum tatsächlichen Vollzug einer Aufrechnung sind durch die Jobcenter Eingaben in ALLEGRO und ERP vorzunehmen. Zu den dabei erforderlichen Bearbeitungsschritten stellt die BA den Jobcentern umfangreiches Informationsmaterial zur Verfügung, z. B.

- die Arbeitshilfe „Umgang mit Absetzungen“ im ALLEGRO-Wiki,
- die Arbeitshilfe „Zusammenarbeit der gemeinsamen Einrichtungen mit dem Inkasso-Service beim Einzug von Forderungen“²² und

²² BA-Zentrale, GR 13, Stand: 10. August 2021.

→ das ERP-Anwenderhandbuch „Modul PSCD: Finanzwesen“.²³

Dem Jobcenter werden in ALLEGRO die aktuellen SGB II-Forderungsdaten aus ERP im Auskunftssystem unter „Forderungen“ angezeigt. Dazu wird in ERP ein Forderungskonto „Normalforderung SGB II 6210“ für die leistungsberechtigte Person geführt. Für die Aufrechnung angezeigter Forderungen gegen Leistungsansprüche nach § 42a SGB II und § 43 SGB II ist vom Jobcenter in ALLEGRO die Funktionalität „Absetzungen“ zu nutzen. Beim Anlegen neuer Absetzungen müssen die Jobcenter unter anderem

- die Person aus der Bedarfsgemeinschaft auswählen, von deren Anspruch die Absetzung erfolgen soll,
- das Beginndatum der Absetzung eintragen,
- die Absetzungsart (§ 42a SGB II-Darlehen, § 43 SGB II-Aufrechnung, Sonstige) auswählen und
- den monatlichen Absetzungsbetrag berechnen und erfassen.

Daneben müssen sie für die Forderung in ERP eine Mahnsperre „Aufrechnung“ setzen, damit das laufende Einziehungsverfahren während der Aufrechnung ausgesetzt wird. Den Zeitraum der Mahnsperre legt das Jobcenter fest. Diesen muss es regelmäßig überwachen und ggf. selbständig verlängern oder verkürzen.

Feststellungen

In 31 der 335 Fälle vollzogen die Jobcenter die Aufrechnung nicht so, wie sie diese zuvor im Bescheid erklärt hatten. Grund hierfür waren die Eingaben der Jobcenter in der Funktionalität „Absetzungen“ in ALLEGRO.

So erfassten die Jobcenter in acht Fällen als monatlichen Absetzungsbetrag nicht den Betrag, den sie im Aufrechnungsbescheid genannt hatten.

Beispiel 7

Mit Bescheid vom 3. März 2020 erklärte das Jobcenter G die Aufrechnung in Höhe von 10 % des maßgeblichen Regelbedarfs ab 1. April 2020 und nannte als Aufrechnungsbetrag monatlich 38,90 Euro. In ALLEGRO erfasste es für diese Aufrechnung als monatlichen Absetzungsbetrag 43,20 Euro.

In 16 Fällen erhöhten die Jobcenter den bereits erfassten Absetzungsbetrag nicht entsprechend um den in einer weiteren Aufrechnungserklärung genannten monatlichen Aufrechnungsbetrag, wenn zu einer bereits laufenden Aufrechnung einer Forderung des Forderungskontos „Normalforderung SGB II 6210“ eine Aufrechnung hinzukam. Laut Auskunft der Jobcenter und der Regionaldirektionen war es technisch nicht

²³ BA, IT-Systemhaus, SEP 41, Stand: 6/2022.

möglich, in ALLEGRO voneinander unabhängige Absetzungen für Aufrechnungen zu erfassen, welche demselben Forderungskonto zuzuschreiben waren. Die Vorgehensweise der Jobcenter habe deshalb dazu geführt, dass mit der einen Absetzung sowohl die zuerst aufgerechnete Forderung als auch die danach aufgerechneten Forderungen desselben Forderungskontos anteilig bedient wurden.

Beispiel 8

Das Jobcenter H erklärte mit Bescheid vom 29. September 2020 die Aufrechnung in Höhe von 10 % des maßgebenden Regelbedarfs bzw. 43,20 Euro im Monat. In ALLEGRO erfasste es dazu die Absetzung-Nummer 1 mit dem Betrag von 43,20 Euro monatlich. Noch bevor die Forderung vollständig getilgt und die Aufrechnung beendet war, erklärte das Jobcenter mit Bescheid vom 3. Januar 2022 eine weitere Aufrechnung über 10 % des maßgebenden Regelbedarfs. Den in der Absetzung-Nummer 1 erfassten Betrag erhöhte es auf 44,90 Euro (das entspricht 10 % des ab 1. Januar 2022 maßgebenden Regelbedarfs der leistungsberechtigten Person).

In den sieben übrigen Fällen entsprach das eingetragene Beginndatum der Absetzung nicht dem im Bescheid genannten Zeitpunkt oder die Jobcenter trugen die Absetzung nicht bei der im Bescheid genannten Person ein. Stattdessen wählten sie eine andere Person der Bedarfsgemeinschaft aus, von deren Leistungsanspruch sie die Absetzung dann vornahmen.

Beispiel 9

Mit Bescheid vom 5. November 2021 erklärte das Jobcenter I gegenüber der leistungsberechtigten Person die Aufrechnung. Als Beginn der Aufrechnung nannte das Jobcenter im Bescheid den 1. August 2021. Tatsächlich vollzog es die Aufrechnung ab 1. Dezember 2021, da es ab diesem Zeitpunkt die Absetzung in ALLEGRO erfasste.

Würdigung

Wir haben beanstandet, dass die Jobcenter in 31 der 335 geprüften Fälle (9 %) die Aufrechnungen nicht ordnungsgemäß vollzogen. Dies beruhte auf Fehlern bei den manuell zu tätigenden Eingaben in ALLEGRO. Besonders Berechnungen außerhalb des IT-Verfahrens sowie der Übertrag der Berechnungsergebnisse in ALLEGRO erwiesen sich als fehlerträchtig. Dies lässt auf mangelnde Sorgfalt bei der Bearbeitung und fehlende Fachaufsicht schließen.

Wir haben darauf hingewiesen, dass wenn die Jobcenter es versäumen, die Absetzungsbeträge beim Hinzukommen weiterer Aufrechnungen entsprechend anzupassen, die zuerst erklärten Aufrechnungen nicht mehr wie beschieden vollzogen werden.

Außerdem verschiebt sich die Tilgung der zuerst aufgerechneten Forderung wegen der geringeren monatlichen Tilgung immer weiter nach hinten. Es besteht die Gefahr, dass wegen des Erreichens der maximalen Aufrechnungsdauer von drei Jahren die Aufrechnungen vor der Tilgung der Forderung beendet werden müssen.

Unsere Feststellungen und auch die Äußerungen der Jobcenter und Regionaldirektionen lassen darauf schließen, dass es beim Vollzug von Aufrechnungen wegen zu komplizierter Bearbeitungsabläufe zu Fehlern kommt. Als weitere Ursache kommt in Betracht, dass es nur ein Forderungskonto „Normalforderung SGB II 6210“ für jede leistungsberechtigte Person gibt und zu diesem in ALLEGRO für Aufrechnungen nach § 43 SGB II jeweils nur eine Absetzung angelegt werden kann. Bei mehreren Aufrechnungen wegen verschiedener aufeinanderfolgender Ersatz- oder Erstattungsforderungen bedarf es zudem der Recherche in ERP, um die Rangfolge der einzelnen Forderungen, deren Höhe und ob bzw. für welchen Zeitraum eine Mahnsperre wegen Aufrechnung gesetzt wurde, zu erfahren. Allein die Menge und der Umfang des Informationsmaterials für die Jobcenter weist auf komplexe und anspruchsvolle Abläufe in den Jobcentern hin.

Empfehlung

Neben einer Sensibilisierung der Beschäftigten und der Verstärkung der Fachaufsicht haben wir eine bessere verfahrenstechnische Unterstützung der Jobcenter empfohlen. So könnten Berechnungen außerhalb der IT-Verfahren und manuelle Eingaben vermieden oder zumindest reduziert werden. Denkbar wäre wiederum die automatische Berechnung der monatlichen Absetzungsbeträge ausgehend vom maßgebenden Regelbedarf und dem ausgewählten Prozentsatz von 10 oder 30 %. So ließe sich weitgehend sicherstellen, dass Jobcenter tatsächlich nur in der gesetzlich festgelegten Höhe aufrechnen. Zudem ließen sich Übertragungsfehler und Zahlendreher bei der Eingabe des Absetzungsbetrages vermeiden. Außerdem würde der Aufrechnungsbetrag automatisch an die regelmäßigen Erhöhungen des maßgeblichen Regelsatzes angepasst. Die Aufrechnung würde dann stets mit dem höchsten zulässigen monatlichen Betrag vollzogen, was zu einer schnelleren Tilgung führen würde und damit dem Gebot des § 34 BHO entspräche.

Zudem haben wir darauf hingewiesen, dass die Anpassung des Absetzungsbetrages an die regelmäßigen Erhöhungen des maßgeblichen Regelsatzes vom Gesetz her nicht nur gedeckt ist, sondern auch vom Bundessozialgericht²⁴ als Normalfall angesehen wird. Auch würde durch die regelmäßige Anpassung des Absetzungsbetrages die Gefahr reduziert, dass wegen des Erreichens der maximalen Aufrechnungsdauer von drei Jahren die Aufrechnung bereits vor Tilgung der Forderung beendet werden muss.

²⁴ Bundessozialgericht, Urteil vom 9. März 2016, B 14 AS 20/15 R.

Wir haben empfohlen, dass die BA die komplexen Abläufe zum Vollzug von Aufrechnungen analysiert und ALLEGRO und ERP auf Vereinfachungs- und Entlastungsmöglichkeiten hin überprüft.

Stellungnahmen

Das **BMAS** hat mitgeteilt, dass es unsere Empfehlungen anerkenne. Hinsichtlich der inhaltlichen Bewertung der Empfehlungen verweist es auf die Stellungnahme der BA. Das BMAS teile grundsätzlich unsere Auffassung, dass weitere technische Unterstützungsmöglichkeiten für die Beschäftigten in den Jobcentern, die die ordnungsgemäße Umsetzung von Aufrechnungen erleichtern, zu begrüßen seien.

Die **BA** hat mitgeteilt, sie teile unsere Empfehlung, weitere Unterstützungsmöglichkeiten für die Beschäftigten in den Jobcentern zur Verfügung zu stellen.

Aktuell könnten die Beschäftigten im IT-Fachverfahren ALLEGRO über eine Berechnungshilfe den Aufrechnungsbetrag von 10 oder 30 % des maßgebenden Regelbedarfs berechnen und den Betrag automatisiert für die weitere Berechnung des Leistungsanspruchs verwenden. Die in ALLEGRO eingetragene Mahnsperredauer von höchstens 36 Monaten werde automatisiert an das IT-Fachverfahren ERP übergeben. Vor Ablauf des Zeitraums der Mahnsperre erhielten die Beschäftigten einen automatisierten Hinweis darauf, um den Zeitraum ggf. zu verlängern. Bereits im Jahr 2023 habe die BA die Funktionalität von ALLEGRO im Zusammenspiel mit ERP verbessert. Sie ermögliche die Vorblendung bestehender Forderungen einschließlich den Beträgen aus ERP.

Aktuell sei es nicht möglich, dass im Aufrechnungsbescheid der errechnete Aufrechnungsbetrag automatisch übernommen werde. Daher werde die BA prüfen, ob eine automatische Übernahme des Betrages im Bescheid umgesetzt werden könne. Zudem werde sie prüfen, ob in ALLEGRO unmittelbar die Auswahl der Höhe des Aufrechnungsbetrages von 10 oder 30 % des maßgebenden Regelbedarfs ohne die Berechnungshilfe angeboten werden könne. Darüber hinaus werde sie prüfen, ob eine automatisierte Anpassung der Aufrechnungsbeträge verbunden mit einer automatisierten Bescheiderstellung bei individuellen Änderungen oder bei Regelbedarfsanpassungen umgesetzt werden könne.

Abschließende Würdigung

Die von der BA vorgetragenen aktuellen automatisierten Funktionen in ALLEGRO erscheinen grundsätzlich geeignet, die Jobcenter beim Vollzug von Aufrechnungen zu unterstützen. Jedoch genügen sie noch nicht, um die Jobcenter bei der Ermittlung des Aufrechnungsbetrages und Erstellung des Aufrechnungsbescheides deutlich zu entlasten. Deshalb ist es positiv zu bewerten, dass die BA auch prüfen wird, ob weitere

automatisierte Funktionen in ALLEGRO umgesetzt werden können. Ergänzend zu den bereits umgesetzten und geplanten Maßnahmen sollten die Jobcenter ihre Beschäftigten sensibilisieren und ihre Fachaufsicht über die Aufrechnung verstärken.

4 Fehlende oder mangelhafte Aufrechnungsbescheide

Ausgangslage

Die Aufrechnung ist gegenüber der leistungsberechtigten Person schriftlich durch Verwaltungsakt zu erklären.²⁵ Nach § 33 Absatz 1 SGB X muss ein Verwaltungsakt inhaltlich hinreichend bestimmt sein. Ein Verwaltungsakt ist hinreichend bestimmt, wenn für den verständigen Beteiligten der Wille der Behörde eindeutig erkennbar wird und eine unterschiedliche subjektive Bewertung nicht möglich ist.²⁶ Aus dem Verfügungssatz muss sich daher eindeutig ergeben, welche Ersatz- oder Erstattungsforderung in welcher Höhe und ab welchem Zeitpunkt gegen Leistungsansprüche aufgerechnet wird.

Feststellungen

Die Jobcenter erfassten in 20 der 335 Fälle Absetzungen für eine Aufrechnung nach § 43 SGB II oder § 42a SGB II in ALLEGRO, ohne zuvor eine Aufrechnung schriftlich durch Verwaltungsakt erklärt bzw. einen entsprechenden Aufrechnungsbescheid erlassen zu haben.

Beispiel 10

Am 7. Dezember 2020 erfasste das Jobcenter J für die leistungsberechtigte Person eine Absetzung von 40,10 Euro monatlich wegen einer Aufrechnung ab dem 1. Mai 2021. Es hörte die leistungsberechtigte Person weder zu einer beabsichtigten Aufrechnung an noch erklärte es die Aufrechnung schriftlich durch Verwaltungsakt. Ein Aufrechnungsbescheid zur erfassten Absetzung lag in der E-Akte nicht vor.

In drei weiteren Fällen wurden über Absetzungen für eine Aufrechnung auf dem Forderungskonto „Normalforderung SGB II 6210“ verbuchte Mahngebühren getilgt. Eine Aufrechnung der Mahngebühren mit Leistungsansprüchen durch Verwaltungsakt hatten

²⁵ § 43 Absatz 4 Satz 1 SGB II, § 42a Absatz 2 Satz 3 SGB II.

²⁶ Bundessozialgericht, Urteil vom 29. Januar 1997, 11 RA 43/96.

die drei Jobcenter nicht erklärt. Sie verwiesen darauf, dass bei einem Zahlungseingang durch eine Aufrechnung eine automatische Verteilung durch ERP erfolge und sie keinen Einfluss darauf hätten, welche offenen Forderungen mit diesem Zahlungseingang getilgt würden. Mahngebühren würden zudem nicht vom Jobcenter erhoben, sondern vom beauftragten Forderungseinzug der BA.

Beispiel 11

Zum Vollzug der Aufrechnungserklärung vom 10. Januar 2022 erfasste das Jobcenter K unter der Absetzung-Nummer 9 (§ 43 SGB II-Aufrechnung) ab Februar 2022 einen Absetzungsbetrag von 28,50 Euro monatlich für eine bestimmte Vertragsgegenstands-Nummer. Laut ERP wurden im Februar 2022 aus dieser Absetzung 5 Euro auf diese Vertragsgegenstand-Nummer für "GruSI - Mahngebühren" als Einnahme gebucht.

In 23 anderen Fällen war dem Verfügungssatz des Aufrechnungsbescheides nicht eindeutig zu entnehmen, welche Ersatz- oder Erstattungsforderung in welcher Höhe und ab welchem Zeitpunkt gegen Leistungsansprüche welcher leistungsberechtigten Person aufgerechnet werden. Dies betraf überwiegend Fälle, in denen Jobcenter für mehrere Forderungen aus unterschiedlichen und teils Jahre zurückliegenden Ersatz- oder Erstattungsbescheiden in einem einzigen Bescheid die Aufrechnung erklärten. Dabei bezifferten sie die sich aus verschiedenen Einzelforderungen ergebende Gesamtforderung in einer Summe und listeten die Daten des Erlasses der einzelnen Ersatz- oder Erstattungsbescheide ohne weiterführende Erläuterung auf. Die Höhe der aus diesen Bescheiden jeweils resultierenden Forderung und inwieweit diese noch zu tilgen war, führten sie nicht auf. Teilweise waren die genannten Bescheide vor Einführung der eAkte erlassen worden und in dieser nicht hinterlegt. In einigen Fällen reagierten die Jobcenter mit der Aufrechnung auf Mitteilungen des beauftragten Forderungseinzugs zum Stand offener Forderungen. In diesen Fällen hörten sie die leistungsberechtigte Person nicht immer an, bevor sie die Aufrechnung erklärten.

Beispiel 12

Mit Bescheid vom 19. Januar 2022 erklärte das Jobcenter L der leistungsberechtigten Person wegen der mit Bescheiden vom 28. Mai 2019, 15. Januar 2020 und 26. Juni 2020 beschiedenen Erstattungsforderungen in Höhe von insgesamt 670,18 Euro ab 1. Februar 2022 die Aufrechnung mit den laufenden Leistungen in Höhe von 10 % der maßgebenden Regelleistung bzw. 44,90 Euro monatlich. Die einzelnen Forderungen bezifferte es nicht und führte auch nicht auf, aus welchem Bescheid welche Forderung in welcher Höhe und aus welchem Rechtsgrund herrührte.

Würdigung

Wir haben beanstandet, dass die Jobcenter in 46 der 335 geprüften Fälle (14 %) eine Aufrechnung ohne den erforderlichen schriftlichen Aufrechnungsbescheid durchführten oder die Aufrechnungsbescheide wegen fehlender inhaltlicher Bestimmtheit mangelhaft waren.

Wir haben darauf hingewiesen, dass der Einbehalt bewilligter Leistungen ohne vorherige Aufrechnungserklärung gegenüber der leistungsberechtigten Person unrechtmäßig ist. Er stellt einen Eingriff in die Dispositionsfreiheit dar, weil der leistungsberechtigten Person die bewilligten Leistungen nicht in voller Höhe zur eigenverantwortlichen Verwendung zur Verfügung gestellt werden. Daher haben wir den Jobcentern empfohlen dafür zu sorgen, dass immer Aufrechnungserklärungen vorliegen, bevor sie Absetzungen für eine Aufrechnung nach § 43 SGB II oder § 42a SGB II in ALLEGRO erfassen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass sie die einbehaltenen Leistungen nachzahlen müssen, wenn leistungsberechtigte Personen vor dem Sozialgericht auf Auszahlung der vollen Leistungen klagen.

Wir haben darauf hingewiesen, dass Mahngebühren nicht unter die in § 43 Absatz 1 SGB II abschließend aufgezählten Ersatz- oder Erstattungsansprüche fallen. Bei ihnen scheidet eine Aufrechnung daher generell aus. Die Aufrechnung dürfte daher weder erklärt noch dürften aus in ALLEGRO erfassten Absetzungen für eine Aufrechnung nach § 43 SGB II Mahngebühren bedient werden. Mahngebühren werden allerdings nicht von den Jobcentern selbst festgesetzt, sondern vom beauftragten Forderungseinzug. Sie werden wie die ursprüngliche Forderung in ERP auf das Forderungskonto „Normalforderung SGB II 6210“ der leistungsberechtigten Person gebucht. Darauf, dass Absetzungen für eine Aufrechnung letztlich neben der eigentlichen Forderung auch Mahngebühren tilgen, haben die Jobcenter keinen Einfluss.

Wir haben die hohe Zahl nicht hinreichend bestimmter Bescheide beanstandet. Sie lässt auf eine oberflächliche Bearbeitungsweise schließen. Insbesondere die Vorgehensweise der Jobcenter, mehrere Forderungen als Gesamtforderung in einer Summe aufzurechnen, ohne die jeweiligen Einzelforderungen zu beziffern und nach dem Entstehungsgrund zu differenzieren, haben wir beanstandet. Die bloße Nennung einer Gesamtforderungssumme unter Angabe der Daten der zugrundeliegenden Bescheide genügt im Zweifelsfall nicht für eine inhaltlich hinreichende Bestimmtheit im Sinn des § 33 Absatz 1 SGB X. Wir haben darauf hingewiesen, dass wenn die benannten Ersatz- und Erstattungsbescheide nicht dem Jobcenter in der eAkte vorliegen, kaum erwartet werden kann, dass leistungsberechtigte Personen diese noch greifbar haben und daraus die notwendigen Angaben entnehmen können. Als unbestimmte Verwaltungsakte sind die entsprechenden Aufrechnungsbescheide daher materiell rechtswidrig. Erschwerend kommt hinzu, dass die Jobcenter die vor dem Erlass belastender Verwaltungsakte nach § 24 Absatz 1 SGB X durchzuführende Anhörung nicht in jedem Fall

durchführten. Damit waren diese Aufrechnungsbescheide auch formell rechtswidrig. Damit sind die Bescheide rechtlich angreifbar. Rechtsbehelfe gegen diese könnten dazu führen, dass zunächst wegen der Aufrechnung einbehaltene Beträge von den Jobcentern nachzuzahlen sind.

Empfehlung

Wir haben den Jobcentern empfohlen dafür zu sorgen, dass immer Aufrechnungserklärungen vorliegen, bevor sie Absetzungen für eine Aufrechnung erfassen.

Zudem haben wir empfohlen, dass die BA geeignete Maßnahmen prüft und ergreift, damit Forderungen wegen Mahngebühren nicht mehr aus Aufrechnungen der Jobcenter bedient werden können.

Auch wegen der hohen Zahl nicht hinreichend bestimmter Bescheide haben wir empfohlen, dass die Jobcenter das komplexe Thema der Aufrechnung zum Gegenstand ihrer Fachaufsicht machen.

Stellungnahmen

Das **BMAS** hat mitgeteilt, es stimme unserer Auffassung zu, dass die Aufzählung der aufrechenbaren Ersatz- und Erstattungsansprüche in § 43 Absatz 1 SGB II abschließend sei und daher Nebenforderungen, wie Mahngebühren, nicht aufgerechnet werden dürften. Aus Sicht des BMAS sollten hierfür verfahrenstechnische Unterstützungsmöglichkeiten für die Beschäftigten im Jobcenter ausgebaut werden. Zur Prüfung dieser Möglichkeiten verweist das BMAS auf die Stellungnahme der BA.

Die **BA** hat mitgeteilt, sie teile unsere Auffassung, dass die Aufrechnung gegenüber der leistungsberechtigten Person gemäß § 43 Absatz 4 Satz 1 SGB II schriftlich durch Verwaltungsakt zu erklären sei. Ansprüche auf SGB II-Leistungen dürften nur mit den in § 43 Absatz 1 SGB II abschließend aufgezählten Forderungen aufgerechnet werden. Nebenforderungen, wie Mahngebühren, fielen nicht darunter.

Zudem hat die BA darauf hingewiesen, dass im IT-Fachverfahren ERP die Tilgungsreihenfolge nach den Vorgaben der VV-BHO Nummer 5.1 bis 5.3 zu § 34 BHO festgelegt sei. Danach seien Zinsen und Mahngebühren als Nebenforderungen stets vor den Hauptforderungen zu tilgen. Um die Tilgungsreihenfolge zu ändern, sei eine Anpassung in ERP erforderlich.

Mithilfe einer Umgehungslösung im IT-Fachverfahren ALLEGRO könnten die Beschäftigten im Jobcenter die Aufrechnung der Ansprüche auf SGB II-Leistungen mit Mahngebühren verhindern. Jedoch sei sie mit einem hohen manuellen Aufwand verbunden.

Deshalb würde die BA eine Anpassung mit automatisierter Unterstützung präferieren. Die Umsetzbarkeit dieser Lösung werde sie analysieren.

Zudem hat die BA mitgeteilt, dass sie unserer Empfehlung zur Einbeziehung der Aufrechnung in die Fachaufsicht zustimme. Hinsichtlich der Umsetzung der Empfehlung verweist sie auf die in ihrer Stellungnahme zur Textziffer 2 genannten Maßnahmen.

Abschließende Würdigung

Es ist positiv zu bewerten, dass das BMAS und die BA unsere Auffassung zum Anwendungsbereich des § 43 SGB II teilen und die BA dem Erfordernis eines Aufrechnungsbescheides für eine Aufrechnung zustimmt.

Die geplanten Maßnahmen der BA erscheinen geeignet, unsere Empfehlung zur Einbeziehung der Aufrechnung in die Fachaufsicht umzusetzen (siehe dazu die Textziffer 2). Ergänzend dazu sollten die Jobcenter Vorsorge treffen, dass immer Aufrechnungserklärungen vorliegen, bevor sie Absetzungen für eine Aufrechnung erfassen.

Die Nummer 5.1 bis 5.3 in der Anlage zur VV Nummer 3.2 zu § 34 BHO regeln die Tilgungsreihenfolge. Nummer 5.1 verweist auf § 366 Absatz 2 BGB (Anrechnung der Leistung auf mehrere Forderungen) und Nummer 5.2 auf § 367 Absatz 1 (Anrechnung auf Zinsen und Kosten).

Für die Aufrechnung im SGB II gelten die §§ 387 ff. BGB zur Aufrechnung entsprechend, sofern das SGB II keine speziellen Regelungen zur Aufrechnung enthält.²⁷ Das BGB regelt in § 396 BGB, wie die Aufrechnung bei Mehrheit von Forderungen zu erfolgen hat. Dabei verweist die Vorschrift auf § 366 Absatz 2 BGB und § 367 BGB. Die Anwendbarkeit der genannten Vorschriften im BGB setzt u. a. eine Aufrechnungslage gemäß § 387 BGB voraus.²⁸ Diese richtet sich im SGB II nach § 43 SGB II, da die Vorschrift u. a. die Voraussetzungen einer Aufrechnung bestimmt. Wie wir bereits dargelegt haben, fallen Mahngebühren nicht unter die in § 43 Absatz 1 SGB II abschließend aufgezählten Ersatz- oder Erstattungsansprüche. Folglich liegt keine Aufrechnungslage zwischen den Ansprüchen von leistungsberechtigten Personen auf Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und den Mahngebühren vor. Somit sind die §§ 387 ff. BGB nicht anwendbar. Daher gilt die Tilgungsreihenfolge nach Nummer 5.1 bis 5.3 in der VV Nummer 3.2 zu § 34 BHO nicht für diese Fallkonstellation. Deshalb ist es erforderlich, für diese Fallgestaltung in ERP die Tilgungsreihenfolge anzupassen.

Es ist positiv zu bewerten, dass die BA prüfen will, ob es möglich ist, eine automatisierte Unterstützung in ALLEGRO umzusetzen, die die Aufrechnung von SGB II-Leistungsansprüchen mit Mahngebühren verhindert.

²⁷ Hengelhaupt, in: Hauck/Noftz, SGB II, Kommentar, § 43 Randnummer 83 (Stand: Juni 2020).

²⁸ Vgl. Hengelhaupt, in: Hauck/Noftz, SGB II, Kommentar, § 43 Randnummer 79 f. (Stand: Juni 2020).

5 Ende des Aufrechnungszeitraums nicht beachtet

Rechtslage

Nach § 43 Absatz 4 Satz 2 SGB II endet die Aufrechnung spätestens drei Jahre nach dem Monat, der auf die Bestandskraft der Aufhebungsentscheidung folgt. Zeiten, in denen die Aufrechnung nicht vollziehbar ist, verlängern den Aufrechnungszeitraum entsprechend.²⁹ Der Endzeitpunkt der Aufrechnung muss nicht schon im Bescheid genannt werden, da er sich aus dem Gesetz ergibt. Die Jobcenter können im Rahmen des Auswahlermessens ("endet spätestens") von vornherein eine vom Gesetz abweichende kürzere Dauer der Aufrechnung erklären. § 43 Absatz 4 Satz 2 SGB II zwingt nicht zu einer Ausschöpfung der längst möglichen Aufrechnungsdauer. Wird eine kürzere Dauer nicht erklärt, ist der gesetzliche Endzeitpunkt der laufenden Aufrechnung vom Jobcenter zu kontrollieren.³⁰ Dazu muss das Jobcenter den Zeitraum der in ERP gesetzten Mahnsperre überwachen und diesen rechtzeitig zum Ende des Aufrechnungszeitraums beenden.

Für die Aufrechnung von Rückzahlungsansprüchen aus Darlehen gilt die zeitliche Begrenzung des § 43 Absatz 4 Satz 2 SGB II nicht. Diese werden durch monatliche Aufrechnung getilgt, solange die Darlehensnehmer Leistungen nach dem SGB II beziehen.³¹

Feststellungen

In 278 der 335 geprüften Fälle rechneten Jobcenter nicht mit Rückzahlungsansprüchen aus Darlehen, sondern mit Ersatz- und Erstattungsansprüchen auf. Die Jobcenter beendeten die Aufrechnung in 51 (18 %) dieser 278 Fälle nicht zum gesetzlich festgelegten Endzeitpunkt oder erklärten die Aufrechnung, als der Aufrechnungszeitraum bereits geendet hatte.

Beispiel 13

Das Jobcenter M rechnete seit 1. Januar 2015 ununterbrochen mit der Erstattungsforderung aus dem bestandskräftigen Bescheid vom 17. Dezember 2013 gegen die leistungsberechtigte Person auf. Die Mahnsperre in ERP war im Februar 2021 noch gesetzt

²⁹ § 43 Absatz 4 Satz 3 SGB II.

³⁰ Bundessozialgericht, Urteil vom 9. März 2016, B 14 AS 20/15 R.

³¹ § 42a Absatz 2 Satz 1 SGB II.

und eine Absetzung in ALLEGRO erfasst, so dass die Aufrechnung im Februar 2021 noch nicht beendet war.

Beispiel 14

Das Jobcenter N erklärte mit Bescheid vom 12. März 2020 der leistungsberechtigten Person die Aufrechnung mit den in den Bescheiden vom 18. November 2013 und vom 8. April 2015 beschiedenen Erstattungsforderungen in Höhe von insgesamt 1 791,82 Euro. Wegen der ohne Verzögerung durch ein Widerspruchs- oder Klageverfahren eingetretenen Bestandskraft dieser Bescheide war zum Zeitpunkt der Aufrechnungserklärung der dreijährige Aufrechnungszeitraum nach § 43 Absatz 4 Satz 2 SGB II bereits abgelaufen.

Würdigung

Wir haben darauf hingewiesen, dass die Überwachung des Endzeitpunkts und die ordnungsgemäße Beendigung der Aufrechnung von den Jobcentern sicherzustellen ist. Wir haben die nicht ordnungsgemäße Beendigung der Aufrechnung in 18 % der genannten Fälle beanstandet. Sie stellt einen rechtswidrigen Eingriff in die Dispositionsfreiheit der leistungsberechtigten Person dar. Wir haben jedoch anerkannt, dass es für die Jobcenter ohne aufwendige Recherche in ALLEGRO und ERP sehr schwer ist, die Übersicht über zu beendende Aufrechnungen zu behalten. Dies könnte insbesondere daran liegen, dass alle (aufeinanderfolgenden) Ersatz- oder Erstattungsforderungen auf das eine Forderungskonto „Normalforderung SGB II 6210“ gebucht werden und daneben nur eine Absetzung für Aufrechnungen zu Gunsten dieses Forderungskontos in ALLEGRO erfasst werden kann. Bei Absetzungen für Aufrechnungen setzen die Jobcenter in ALLEGRO ein Beginndatum, aber kein Enddatum. Für die einzelnen Forderungen des Forderungskontos „Normalforderung SGB II 6210“ hängt der Aufrechnungszeitraum bzw. dessen Enddatum von der Dauer der in ERP jeweils gesetzten Mahnsperre ab. Erneut weist eine hohe Fehlerquote auf komplexe und anspruchsvolle Abläufe in den Jobcentern hin.

Empfehlung

Wir haben empfohlen, dass die BA auch diese Abläufe analysiert und auf Vereinfachungs- und Entlastungsmöglichkeiten überprüft. Insbesondere sollte sie prüfen, auf welche Weise eine bessere Unterstützung der Jobcenter durch ALLEGRO und ERP sowie eine Vereinfachung des Verfahrens ermöglicht werden kann.

Stellungnahmen

Das **BMAS** hat auf die Stellungnahme der BA zu verfahrenstechnischen Unterstützungsmöglichkeiten in den IT-Fachverfahren verwiesen.

Die **BA** hat mitgeteilt, dass sie unsere Auffassung teile. Es gebe bereits eine Änderung im IT-Fachverfahren ALLEGRO, die eine Mahnsperre mit einer Dauer von mehr als 36 Monaten verhindere. Zudem prüfe die BA weitere Unterstützungsmöglichkeiten in den IT-Fachverfahren für die Beschäftigten im Jobcenter, die systematisch auf das Ende des Aufrechnungszeitraums hinwiesen. Dazu werde sie die Fachpraxis einbinden. Sofern Änderungspotenziale bestünden und sie auch wirtschaftlich umgesetzt werden könnten, werde die BA diese umsetzen.

Abschließende Würdigung

Es ist positiv zu bewerten, dass die BA unsere Auffassung teilt und sowohl das BMAS als auch die BA verfahrenstechnische Unterstützungsmöglichkeiten in den IT-Fachverfahren befürworten. Diese Maßnahmen können dazu beitragen, dass die Jobcenter Aufrechnungen ordnungsgemäß beenden.

6 Fazit

Unsere Prüfung zeigt, dass die Aufrechnungen nach § 43 SGB II in der Praxis stark fehleranfällig sind. In der Hälfte der geprüften Fälle (170 von 335; 51 %) handelten die Jobcenter nicht ordnungsgemäß.

Die Komplexität der gesetzlichen Vorgaben, zahlreiche – teils manuelle – Einzelschritte und unterschiedliche Fallkonstellationen führen dazu, dass Jobcenter von den rechtlichen Vorgaben abweichen. Dies kann sowohl finanzielle Risiken für den Bund als auch Rechtsunsicherheiten für Leistungsberechtigte verursachen.

Zugleich wird deutlich, dass eine stärkere Automatisierung und Digitalisierung der Verfahren erheblich zur Entlastung beitragen könnte: Automatische Berechnungen, leistungsfähigere IT-Unterstützung und klarere digitale Prozesse würden Fehler reduzieren, Abläufe vereinfachen und die Rechtssicherheit erhöhen.

Vor diesem Hintergrund bewerten wir es positiv, dass die BA zusätzliche Unterstützungsmöglichkeiten in den IT-Fachverfahren prüfen möchte. Gleichzeitig sollte sie die

Fachaufsicht verstärken, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben dauerhaft sicherzustellen.

Die Prüfung ist abgeschlossen.

Rabenschlag

Thees

Beglaubigt: Petra Schmid, Tarifbeschäftigte

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.